

## **Stadt Weißenfels**

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Straße**

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) wird hiermit nachstehende straßenrechtliche Entscheidung öffentlich bekannt gemacht:

#### **1. Widmung:**

Die in der Lagebeschreibung in Ziff. 2. bezeichnete, im Gebiet der Stadt Weißenfels, gelegene Teilstrecke der Thomas-Müntzer-Straße, welche eine Teilfläche der Flurstücke 160/20, Flur 22 und 181/55, Flur 2, der Gemarkung Weißenfels umfasst, wird nach den Festsetzungen in Ziff. 3. zur öffentlichen Straße gewidmet.

#### **2. Lagebeschreibung:**

Die Teilstrecke der Thomas-Müntzer-Straße, beginnt westlich an der Einmündung Albert-Lortzing-Straße und verläuft 366 Meter nord-östlich vorbei an einem Garagenkomplex, der Sporthalle, dem ehemaligen Schulgebäude sowie einem Parkplatz und endet zwischen den Flurstücken 181/53 und 181/56, Flur 21, an der Einmündung in die Hauptstrecke der Thomas-Müntzer-Straße Flurstück 181/42, Flur 21. Die gewidmeten Verkehrsflächen sind im nachstehenden Lageplan dargestellt.

#### **3. Festsetzungen:**

- a) Klassifizierung: Gemeinestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA
- b) Träger der Straßenbaulast: Stadt Weißenfels
- c) Widmungsbeschränkung: keine

#### **4. Zeitpunkt der Widmung:**

Die Widmung wird an dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

#### **5. Hinweis**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich in der Zeit vom 19.09.2018 bis 03.10.2018 auf der Internetseite der Stadt Weißenfels [www.weissenfels.de](http://www.weissenfels.de) unter der Rubrik Bürgerservice- Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels erhoben werden.

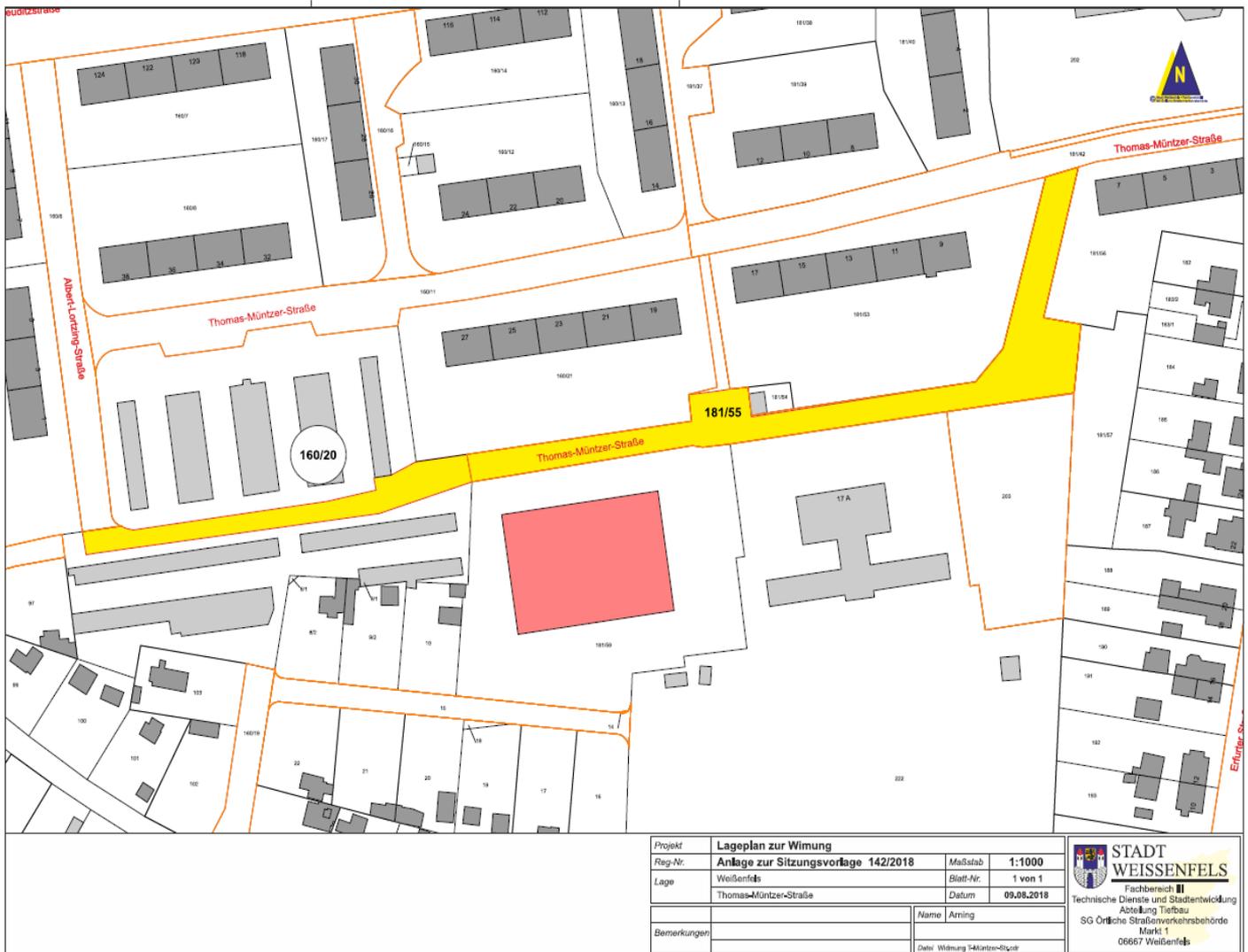
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein schriftlicher Widerspruch ist zu richten an die Postanschrift: Stadt Weißenfels, PF 12 51 und 12 61, 06652 Weißenfels, oder an die Adresse: Stadt Weißenfels, Markt 1, 06667 Weißenfels.

Ferner kann ein Widerspruchsschreiben in die von der Stadt Weißenfels an ihren Dienstgebäuden bereitgestellten Hausbriefkästen eingeworfen werden oder an jeder Stelle der Stadtverwaltung persönlich abgegeben werden.

Die Widerspruchseinlegung zur Niederschrift kann bei jeder Stelle der Stadtverwaltung der Stadt Weißenfels vorgenommen werden.

Es wird empfohlen, einen schriftlichen Widerspruch an die Postanschrift zu richten oder einen Widerspruch zur Niederschrift bei der im Briefkopf des Bescheides angegebenen bearbeitenden Stelle der Stadtverwaltung vorzunehmen.



Weißenfels, den 31. August 2018

R i s c h  
Oberbürgermeister